



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

01.06.2021
Nr. 65/2021
Seite 503 - 518

Evaluationsordnung der FH Münster vom 01. Juni 2021



Die Präsidentin

Evaluationsordnung der FH Münster vom 01. Juni 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 7. April 2017 (GV. NRW. S. 413), hat der Senat der FH Münster folgende Evaluationsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation	3
§ 2 Geltungsbereich	3
II. Interne Evaluation	4
§ 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation	4
§ 4 Befragung im Studienverlauf	4
§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	5
§ 6 Studienabschlussbefragung	6
§ 7 Verbleibstudie	6
III. Externe Evaluation	6
§ 8 Grundsätze und Formen der externen Evaluation	6
§ 9 Peer-Evaluation	7
§ 10 Evaluation durch einen Beirat	7
IV. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz	8
§ 11 Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung (§ 5)	8
§ 12 Ergebnisse der studiengangbezogenen Evaluationen (§§ 4, 6-10)	9
§ 13 QM-Gespräch	9
§ 14 Grundsätze des Datenschutzes, der Dokumentation und Veröffentlichung	10
§ 15 Inkrafttreten	11

Anlage:

Hinweise für die Besonderen Evaluationsbestimmungen der Fachbereiche¹

¹ Der Begriff „Fachbereiche“ schließt im Folgenden auch die zentrale Wissenschaftliche Einrichtung MCI ein. „Fachbereichsrat“ schließt das entsprechende Gremium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung ein.

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation

Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität aller Studien- und lehrbezogenen Serviceangebote der Hochschule. Hierbei finden in besonderer Weise die dem deutschen Akkreditierungssystem zugrundeliegenden formalen sowie fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge, insbesondere das Anliegen der Studierbarkeit, Berücksichtigung.

Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind gemäß § 7 Abs. 4 HG NW verpflichtet, an der nach § 7 Abs. 2 HG NW vorgeschriebenen Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule einschließlich aller Franchise-Studiengänge.
- (2) Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Alle Fachbereiche konkretisieren die Standards in ihren Besonderen Evaluationsbestimmungen. Hinweise für die Formulierung der Besonderen Evaluationsbestimmungen enthält die Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Der jeweilige Fachbereichsrat beschließt die Besonderen Evaluationsbestimmungen und legt sie anschließend dem Präsidium zur Prüfung und Zustimmung vor.
- (3) Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen gelten in der Regel die Besonderen Evaluationsbestimmungen der Einheit, die dieses Studienangebot koordiniert. Nehmen an entsprechenden Lehrveranstaltungen auch Studierende aus anderen Studiengängen teil, so gelten in der Regel die Besonderen Evaluationsbestimmungen der Einheit, der die oder der Lehrende zugeordnet ist. Die beteiligten Lehreinheiten können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Bei hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

II. Interne Evaluation

§ 3

Grundsätze und Formen der internen Evaluation

- (1) Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen – einschließlich der Prüfungsverfahren – bewertet. Erfasst werden auch externe Lehrende, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.
- (2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend eine Befragung im Studienverlauf (§ 4), studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen (§ 5), Studienabschlussbefragungen (§ 6) sowie Verbleibstudien (§ 7).
- (3) Weitere Formen der internen Evaluation (wie zum Beispiel Modulevaluationen) sind möglich. Näheres können die Besonderen Evaluationsbestimmungen der jeweiligen Einheit regeln.
- (4) Falls Studierende oder andere Mitglieder der Hochschule gravierende Mängel an der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an die hochschulweite Beschwerdekommision wenden. Die Kommission nimmt die Beschwerde und Anregungen auf, prüft sie und erarbeitet Empfehlungen für die Beseitigung von Mängeln.

§ 4

Befragung im Studienverlauf

- (1) Ziel der Befragung ist die stetige Verbesserung der Studien-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende.
- (2) Die Befragung wird hochschulweit i. d. R. jährlich durchgeführt. Abweichungen vom Befragungsturnus und den zu befragenden Zielgruppen werden mit dem QMB-Arbeitskreis abgestimmt. Die Fachbereiche können den hochschulweiten Fragebogen um spezifische Fragen, insbesondere zu Vorkenntnissen, erweitern.

§ 5

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsbefragung kann sowohl unter Nutzung von Fragebögen als auch durch geeignete andere Verfahren erfolgen. Näheres regeln die Besonderen Evaluationsbestimmungen der jeweiligen Einheit gemäß § 5 Abs. 7. Die Hochschule stellt Instrumente zur Befragung zur Verfügung und unterstützt die Lehrenden bei deren Nutzung.
- (3) Alle Lehrenden lassen in jedem Studienjahr mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten. Abweichend hiervon erfolgt die studentische Lehrveranstaltungsbefragung bei Lehrenden im ersten Jahr der Lehrtätigkeit in allen Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse werden bei Professorinnen und Professoren in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung einbezogen.
- (4) Der Zeitpunkt der Befragung soll so frühzeitig im Veranstaltungszeitraum liegen, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können.
- (5) Die Fachbereiche stellen sicher, dass alle Module aller Studiengänge regelmäßig evaluiert werden.
- (6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben das Recht, die Durchführung und Form einer Evaluation vorzuschlagen. Näheres regeln die Besonderen Evaluationsbestimmungen der jeweiligen Einheit. Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, die Durchführung einer studentischen Lehrveranstaltungsbefragung zu veranlassen.
- (7) Die Fachbereiche regeln in ihren Besonderen Evaluationsbestimmungen unter Berücksichtigung der Absätze 2 - 6:
 1. auf welche Weise Lehrveranstaltungen für die studentische Lehrveranstaltungsbefragung ausgewählt werden,
 2. in welchem Turnus alle Module evaluiert werden und wie dies sichergestellt wird,
 3. in welchem Umfang Lehraufträge evaluiert werden und
 4. welches Verfahren der Evaluation genutzt wird.

§ 6

Studienabschlussbefragung

- (1) Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch Absolventinnen oder Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Die Fachbereiche sind verpflichtet, alle Absolventinnen und Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums schriftlich zu befragen. Die Fachbereiche können den hochschulweiten Fragebogen um spezifische Fragen erweitern.

§ 7

Verbleibstudie

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation der Absolventinnen und Absolventen, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Der QMB-Arbeitskreis legt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesregierung Turnus und Methodik der Befragung fest.
- (3) Die Hochschule stellt Instrumente zur Befragung zur Verfügung und unterstützt die Fachbereiche bei deren Nutzung. Die Ergebnisse der Befragung sind schriftlich festzuhalten.

III. Externe Evaluation

§ 8

Grundsätze und Formen der externen Evaluation

- (1) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten Bereichen, insbesondere mindestens eine hochschulexterne Wissenschaftlerin oder ein hochschulexterner Wissenschaftler sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis.

- (2) Im Rahmen der externen Evaluationen werden insbesondere die Ergebnisse der internen Evaluationen, studiengangsbezogene Kennzahlen sowie Anforderungen an die Studiengangsentwicklung erörtert. Zum Zwecke der externen Evaluation sind die Sachverständigen zur Einsichtnahme in Prüfungsakten berechtigt. Die vertrauliche Behandlung aller Unterlagen und Informationen ist durch eine durch die Sachverständigen zu unterzeichnende Vertraulichkeitserklärung sichergestellt.
- (3) Die Fachbereiche nutzen für die externe Evaluation mindestens eines der folgenden Verfahren: Peer-Evaluation (§ 9), Evaluation durch einen Beirat (§ 10) oder eine äquivalente Form der externen Evaluation mit Genehmigung durch das Präsidium. Die Fachbereiche legen das jeweilige Verfahren in ihren Besonderen Evaluationsbestimmungen fest.

§ 9

Peer-Evaluation

- (1) Ziel der Peer-Evaluation ist die Begutachtung der Studienangebote aus der Perspektive externer unabhängiger Personen, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Jedes Studienangebot wird mindestens alle sieben Jahre einer Peer-Evaluation unterzogen.
- (3) Die Fachbereiche legen die Zusammensetzung der Gutachtergruppe in ihren Besonderen Evaluationsbestimmungen fest. Neben den in § 8 Absatz 1 genannten Akteuren muss mindestens eine hochschulexterne Studentin oder ein hochschulexterner Student der Gutachtergruppe vertreten sein. Die Fachbereiche stimmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern die inhaltlichen Schwerpunkte und den Ablauf des Verfahrens ab.

§ 10

Evaluation durch einen Beirat

- (1) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung einzelner Studienangebote aus der Perspektive externer unabhängiger sachverständiger Personen, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

- (3) Ein Beirat kann einen oder mehrere Studiengänge evaluieren. Die Zusammensetzung des Beirats, die Amtszeit der Mitglieder und weitere Einzelheiten sind unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 1 in der Geschäftsordnung des Beirats zu regeln. Die Fachbereiche stimmen mit den Beiratsmitgliedern die inhaltlichen Schwerpunkte und den Ablauf des Verfahrens sowie die erforderlichen Unterlagen ab.

IV. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz

§ 11

Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung (§ 5)

- (1) Im Fall der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nach § 5 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
- die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
 - die Modulverantwortlichen,
 - die Studiengangsleitung,
 - die oder der QM-Beauftragte der jeweiligen Einheit,
 - die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Prodekanin oder der Prodekan sowie
 - bei Professorinnen und Professoren in der Probezeit die Mitglieder der Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung,
 - bei Franchise-Studiengängen: der Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet, alle weiteren beurteilten Personen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tutorinnen und Tutoren u.a.) im Vorfeld über Inhalte und Zeitpunkt der Evaluation zu unterrichten und die sie betreffenden Evaluationsergebnisse einsehen zu lassen.
- (3) Die an der Befragung beteiligten Studierenden sollen in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen informiert werden.
- (4) Die Lehrenden unterrichten die oder den QM-Beauftragten ihrer Einheit über die Anzahl und den methodischen Ansatz der von ihnen durchgeführten studentischen Veranstaltungsbeurteilungen sowie über die erfolgte Information der Studierenden (gem. Abs. 3).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

§ 12

Ergebnisse der studiengangsbezogenen Evaluationen (§§ 4, 6-10)

- (1) Im Fall der studiengangsbezogenen Evaluation (§§ 4, 6-10) können folgende Personen die Ergebnisse einsehen:
 - alle an der Lehre im jeweiligen Studiengang beteiligten Beschäftigten,
 - die Studiengangsleitung,
 - die oder der QM-Beauftragte,
 - die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 - der Fachbereichsrat,
 - bei Franchise-Studiengängen: der Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss sowie
 - alle an externen Evaluationen (gem. §§ 8-10) beteiligten Personen.

- (2) Bei hochschulweiten Befragungen sind die Ergebnisse zusätzlich dem Präsidium sowie den zuständigen Beschäftigten der zentralen Serviceeinrichtungen, insbesondere dem Evaluationsteam und der QM-Koordinatorin bzw. dem QM-Koordinator zur Verfügung zu stellen. Bei externen Evaluationen ist die Ergebnisdokumentation dem Präsidium, dem Evaluationsteam sowie der QM-Koordinatorin bzw. dem QM-Koordinator der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

- (3) Nach Abschluss aller studiengangsbezogenen Evaluationen (§§ 4, 6-10) werden die Ergebnisse im Fachbereichsrat diskutiert. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen sind Gegenstand des QM-Gesprächs (§ 13) und werden in diesem Kontext dokumentiert.

§ 13

QM-Gespräch

- (1) Ziel des QM-Gesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen den Fachbereichen einerseits und dem Präsidium, der QM-Koordinatorin bzw. dem QM-Koordinator sowie dem Evaluationsteam andererseits. Im Rahmen des Gesprächs soll auch die Anwendung der Evaluationsordnung einschließlich der jeweils gültigen Besonderen Evaluationsbestimmungen überprüft werden.

- (2) Für das QM-Gespräch gilt in der Regel:



- Es findet in jedem Fachbereich mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
- Es wird jeder Studiengang mind. alle vier Jahre intensiver betrachtet.
- Es nehmen an dem Gespräch die Dekanin oder der Dekan, die oder der QM-Beauftragte der Einheit, ein Mitglied des Präsidiums, die QM-Koordinatorin bzw. der QM-Koordinator sowie ein Mitglied des Evaluationsteams teil.

Anlassbezogen können QM-Gespräche jederzeit seitens des Präsidiums oder des Fachbereichs initiiert werden.

- (3) Mindestens einmal in acht Jahren wird im Vorfeld des QM-Gesprächs ein schriftliches Gutachten einer oder eines hochschulexternen Studierenden eingeholt.
- (4) Die Gesprächsergebnisse werden schriftlich dokumentiert und gemäß den Akkreditierungsvorgaben behandelt. Um die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen zu unterstützen, kann das Präsidium Anreize oder Sanktionen (z.B. Programmakkreditierung eines Studiengangs) beschließen. Einsprüche des Fachbereichs gegen formulierte Auflagen oder Vereinbarungen sind an die QM-Koordinatorin zu richten, die gemeinsam mit der Fachbereichsleitung eine einvernehmliche Lösung des Problems sucht. Falls es zu keiner Einigung kommt, werden die Einwände der Beschwerdekommision vorgelegt, die sich mit der Beschwerde befasst und die weitere Vorgehensweise empfiehlt.

§ 14

Grundsätze des Datenschutzes, der Dokumentation und Veröffentlichung

- (1) Zu den in dieser Ordnung genannten Evaluationszwecken können folgende personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - a. studienbezogene und
 - b. lehrbezogene Daten.
- (2) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Art und Häufigkeit der internen und externen Evaluation zu dokumentieren. In einem Web-Portal oder in geeigneter anderer Form werden zudem relevante quantitative Daten, falls möglich geschlechtsspezifisch, veröffentlicht (z.B. Angaben aus der Hochschulstatistik zu Anfängerzahlen, zum Studienverlauf, zum Studienerfolg oder zu den Ressourcen).

- (3) Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Insbesondere ist die Anonymität der an der Evaluation beteiligten Studierenden zu wahren.
- (4) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt.
- (5) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind maximal 5 Jahre nach Durchführung der Evaluation zu löschen, es sei denn, das konkrete Evaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert.
- (6) Auf Antrag ist jedem Hochschulmitglied Einblick in seine im Rahmen der Evaluation erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Evaluation zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass die oder der Einsichtnehmende von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.
- (7) In den Fällen kooperativer Programme ist die FH Münster befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der internen Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten an Partnerorganisationen zu Zwecken der Evaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Auswertung von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Zuständigkeit der empfangenden Stelle. Diese hat die Zweckbindung der Daten zu beachten und darf die Daten nur mit Zustimmung der FH und nur dann an eine andere Stelle weiterleiten, wenn diese ihrerseits Evaluationen auswertet. Im Fall der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangaben zu kennzeichnen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der FH Münster vom 30. März 2020 – Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2018 außer Kraft.



Die Evaluationsordnung soll spätestens nach vier Jahren auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der FH Münster vom 17. Mai 2021.

Münster, den 01. Juni 2021

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage:

Hinweise für die Besonderen Evaluationsbestimmungen der Fachbereiche

1. Befragung im Studienverlauf (zu § 4 der Evaluationsordnung)	
Option für Fachbereiche mit Franchise-Angebot: Bei Franchise-Studiengängen wird auf den Einsatz des hochschulweiten Fragebogens verzichtet und stattdessen ein den Anforderungen des Studiengangs entsprechender Fragebogen eingesetzt.	
2. Studentische Lehrveranstaltungsbefragung (zu § 5 der Evaluationsordnung)	
(1) Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltung	
<input type="checkbox"/> Option A: Die Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltung erfolgt durch den jeweiligen Lehrenden.	<input type="checkbox"/> Option B: Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen werden im Fachbereichsrat festgelegt.
Nur für Fachbereiche mit Franchise-Angebot: <input type="checkbox"/> Option A: Bei den Franchise-Studiengängen erfolgt die Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltung durch den jeweiligen Lehrenden.	<input type="checkbox"/> Option B: Bei den Franchise-Studiengängen werden die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen durch den jeweiligen Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss festgelegt.
(2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird	
<input type="checkbox"/> Option A: durch eine direkte Befragung von Studierenden durch ... (die/den QM-Beauftragten, die Fachschaft, Dekan/Leitung u.a.) im Rahmen von (Lehrveranstaltungen mit hohen Teilnehmerzahlen, u.a.) gewährleistet.	<input type="checkbox"/> Option B: durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an ... (Dekan/Leitung, QM-Beauftragter, Fachschaft u.a.) zu wenden.



(3) Lehraufträge			
<input type="checkbox"/> Option A: Alle Lehraufträge werden durch die Studierenden evaluiert.	<input type="checkbox"/> Option B: Mindestens der erste Lehrauftrag einer oder eines Lehrbeauftragten wird durch die Studierenden evaluiert. Die Rechte der Studierenden bzw. der Leitung gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung bleiben hiervon unberührt.	<input type="checkbox"/> Option C: Einmal pro Studienjahr legt ... (Leitung, Fachbereichsrat, bei Franchise-Studiengängen der jeweilige Koordinierungs- und Evaluationsausschuss) fest, welche Lehraufträge zu evaluieren sind.	<input type="checkbox"/> Option D: Jede Lehrbeauftragte und jeder Lehrbeauftragter wird mit mindestens einer Veranstaltung pro Semester evaluiert. Für die Auswahl der Veranstaltung gilt Absatz 1.
(4) Module			
Alle Module des Fachbereiches werden mindestens alle ... Jahre evaluiert. Dies wird durch einen Evaluationsplan sichergestellt.			
(5) Methodik			
<input type="checkbox"/> Option A: Jede Lehrende und jeder Lehrende kann die Methodik der Befragungen selbst festlegen.	<input type="checkbox"/> Option B: Die studentische Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt im gesamten Fachbereich [bitte präzisieren: schriftlich und/oder mündlich und /oder online] .		
Nur für Fachbereiche mit Franchise-Angebot: <input type="checkbox"/> Option A: Bei Franchise-Studiengängen kann jede Lehrende und jeder Lehrende die Methodik der Befragungen selbst festlegen.		<input type="checkbox"/> Option B: Bei Franchise-Studiengängen kann der jeweilige Koordinierungs- und Evaluationsausschuss eine hiervon abweichende Regelung treffen.	
(6) Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik			
<input type="checkbox"/> Option A: Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.	<input type="checkbox"/> Option B: Die Studierenden werden wie folgt über die Durchführung des Verfahrens und die aus den Ergebnissen abgeleiteten Maßnahmen informiert: _____		
3. Studienabschlussbefragung (zu § 6 der Evaluationsordnung)			
Der Fachbereich befragt alle Absolventinnen und Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten Fragebogens, der um fachbereichsspezifische Fragen ergänzt werden kann.			



<p>Nur für Fachbereiche mit Franchise-Angebot: <input type="checkbox"/> Bei Franchise-Studiengängen wird auf den Einsatz des hochschulweiten Fragebogens verzichtet und stattdessen ein den Anforderungen des Studiengangs entsprechender Fragebogen eingesetzt</p>		
4. Weitere Befragungen		
<p>Neben den in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschriebenen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung folgende Befragungen durchgeführt: (z.B. Studialog, Klausurtaugung).</p>		
<p>Der Fachbereich beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen. Dies sind insbesondere: (z.B. DZHW-Studienqualitätsmonitor, CHE Ranking ...)</p>		
5. Externe Studiengangsevaluation (zu §§ 8-10 der Evaluationsordnung)		
<input type="checkbox"/> Option A: Im Fachbereich finden mindestens alle 7 Jahre Peer-Evaluationen statt. Die unabhängige Expertengruppe soll sich wie folgt zusammensetzen:	<input type="checkbox"/> Option B: Im Fachbereich findet X-mal jährlich eine Evaluation durch einen Beirat statt.	<input type="checkbox"/> Option C: Im Fachbereich findet die externe Studiengangsevaluation in Form von statt (mit Genehmigung durch das Präsidium).
<p>Nur für Fachbereiche mit Franchise-Angebot: <input type="checkbox"/> Bei Franchise-Studiengängen wird die Form der Externen Evaluation in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festgelegt.</p>		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom _____(TT.MM.JJJ).